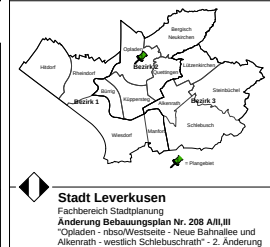


Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den geänderten Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung für die Dauer von beschlossen. Nach öffentlicher Bekanntmachung am wurde der Satzungsentwurf mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGBl vom bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der betroffenen und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Leverkusen, den Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Stadtplanung

Bekanntmachung / In-Kraft-Treten
Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am
ortsüblich bekannt gemacht. Dem Bauantragsteller wurde eine Erklärung gemäß § 23 Abs. 4 BauGB beigelegt.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

The figure shows a grayscale aerial photograph of a dense urban street grid. Two specific road segments are highlighted with red rectangular boxes and labeled '11' and '12'. Segment 11 is a straight road on the left side of the image. Segment 12 is a curved road that starts near segment 11 and extends towards the right side of the image.



Der Planungsfall liegt zugrunde:

1. **Rechtsangelegenheiten** (3/2017)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1986 (BGBl. S. 132),
seitdem geändert durch Gesetz vom 11.06.2003 (BGBl. S. 16, 254ff.)

2. **Kategoriegruppen**
Einsprüche für den Geltungsbereich des Stand: 04.05.2016
Bezugssystem für die eingetragenen Koordinaten ist das Lagebezugssystem
ETRS89/UTM (11T/48N) (UTM Zone 48N, Datum ETRS89, Projektion
Falsebracket-Koordinat und Verzeichnung)

Der Befehlungsplan besteht aus:
Blatt 1
Blatt 2

Schließende Planung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtplanung
der Stadt Lennbach unter Bezugnahme HENR JENSEN/PIV/SGSR,
Königsplatz Nr. 5, 50565 Aachen

Geszeichnet/CAD:	613 - Projektleitung:	613 - Abteilungsleitung:
Maßstab 1:1000	Stand: 03/2017	

[illegible]

2. Flächen für bauliche Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor Verkehrslärm ist in den zweischwefelgewichtsmäßig Flächen für bauliche Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eine geschlossene Schallschutzwand mit einer Mächtigkeit von 2,20 m über der Geländeoberfläche des Straßenniveaus an der Plangabstimmung zwischen Gemarkung und auf einer Länge von mindestens 130 m zu errichten.

Die Schallschutzwand muss eine Schallschlümmung mit einem Wert gemäß Ziffer 21 "Schallschlümmung" der ZTV-L 06 von $\alpha_{\text{StW}} \geq 24$ aufweisen.

II. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauZG

Bodenbelastungen

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen sind auf dem Flächen im Plangebiet folgende Bodenbelastungen bzw. -zustände zu vermuten. Insgesamt sind umweltschädliche und flächige Bodenbelastungen vorhanden. Die Belastbarkeit für den gesamten Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 5 BauZG gekennzeichnend.

6. Maßnahmen zum Schutz der Gehölze
Gehölze, die in unmittelbarer Nähe der Baustelle, die Maßnahmen und des Bauverfahrens berühren, sind besonderen Schutzmaßnahmen zu unterziehen (DIN 10520). Maßnahmgelände im Wurzelbereich der Bäume sind nicht geräumt. Es sind Leitbäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in die Zeit vom 1. März bis zum 31. September abzusperren und auf den Stock zu setzen, während der abschützende Form- und Pflegearbeit zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gezieltherhaltung von Bäumen (§ 34 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

10/10/2010

[illegible]

Auswertung:
Im Übrigen gelten für den Bestand die Zeichenvorschriften für Katasterakten und
Zuweisungsurteile in Nordrhein - Westfalen (Zeichenvorschrift NW)
in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Karte ist unehrenbehaftet geschützt.
Vollständige oder auszugsweise hergestellte Vervielfältigungen,
insoweit Speicherung auf Datenträgern nur mit Einverständnis des Herausgebers.

Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung